

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG („Oiltanking“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der Oiltanking schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der Oiltanking gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Oiltanking abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Oiltanking und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit dem Besteller der Oiltanking unter Angabe der in der Bestellung aufgegebenen Referenz zu führen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sofern das Angebot von Seiten der Oiltanking erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung der Oiltanking innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eingang durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen.
- (2) Die Oiltanking kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, Festpreise.
- (2) Die Lieferungen haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle zu erfolgen.
- (3) In den vereinbarten Festpreisen sind die Kosten für die Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist, enthalten. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur Verpackungen eingesetzt werden, die keiner gesonderten Entsorgung bedürfen. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen können seitens der Oiltanking erst dann bearbeitet werden, wenn diese sowohl den gesetzlichen Anforderungen genügen als auch die in der Bestellung der Oiltanking ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Insbesondere ist der Liefertermin bzw. der Leistungszeitraum auf der Rechnung festzuhalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (6) Die Zahlung des Kaufpreises wird fällig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit Übergabe der Warenlieferung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung von dem Lieferanten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde wird der Oiltanking ein Zahlungsziel von 30 Tagen eingeräumt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende

Bankverbindung anzugeben. Bei Teillieferungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.

(7) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Oiltanking voraus.

(8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Oiltanking in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Oiltanking vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der Oiltanking auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Oiltanking unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Fall des Lieferverzuges ist die Oiltanking berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Das gleiche gilt bei Abnahme einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Oiltanking nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Sofern die Oiltanking in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,2% des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschäden auf einfacher Fahrlässigkeit, beruht.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet die Anlieferung durch ein schriftliches Avis rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor Lieferung, anzukündigen. Sollte keine rechtzeitige Ankündigung des Liefertermins durch ein Avis erfolgen, so haftet Oiltanking nicht für aus einer verspäteten Annahme resultierende Schäden.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

(1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Die Oiltanking ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

(3) Die Oiltanking kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, auf Grund eines Antrages der Oiltanking oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn die Oiltanking von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.

(4) Die Oiltanking kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Oiltanking, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

(5) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Annahme der Lieferung durch Oiltanking.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Oiltanking anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Oiltanking nicht einzustehen.

§ 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- (1) Die Oiltanking wird die Ware nach Erhalt innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Ablauf der 2 Wochen erfolgt.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Oiltanking ungekürzt zu; die Oiltanking ist berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Oiltanking ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht auf Minderung, oder das Recht, vom Vertrag zurück zu treten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Geht die Mängelanzeige dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist zu, so verjährt der den konkreten Mangel betreffende Gewährleistungsanspruch 24 Monate nach Zugang.
- (4) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Oiltanking insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (5) Die Oiltanking ist berechtigt, zu verlangen, dass der Lieferant eine (Produkt-) Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – unterhält; weitergehende Schadensersatzansprüche der Oiltanking bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern die Oiltanking Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Oiltanking. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Oiltanking vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Oiltanking mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Oiltanking bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Oiltanking anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Oiltanking.
- (3) Die von Oiltanking zur Verfügung gestellten Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Oiltanking; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Oiltanking bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Oiltanking gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und

Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Schadensfälle hat der Lieferant der Oiltanking sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Oiltanking offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Der Vertragsabschluß ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit der Oiltanking erst nach deren schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die Oiltanking und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Wird die Oiltanking von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Oiltanking von diesen Ansprüchen freizustellen; die Oiltanking ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

(5) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Oiltanking aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Oiltanking Gerichtsstand. Die Oiltanking ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

(2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 - Anwendung.